

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICHS (VCL)

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

An das
Präsidium des
Nationalrates

Graz, 7.12.1989

Dr. Karl Rennerring 3
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWÜRFE	
Z	83. GE 989
Datum:	12. DEZ. 1989
Verteilt	20. Dez. 1989

Postleider
H. Baurer

In der Beilage wird die Stellungnahme der VCL zu den
Entwürfen zur Einführung eines flexiblen Modells ganz-
tägiger Schulformen in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Karl Hader
Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICHS (VCL)

Bundesobmann: Laiburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

An das

Graz, 7.12.1989

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Abteilung III - Legistik

Freyung 1
1010 W i e n

Betr.: GZ. 12.690/20-III/289

Stellungnahmen zu den Entwürfen für Novellen
zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschülerhaltungs-
Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichts-
gesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im
Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells
ganztägiger Schulformen

Die VCL begrüßt grundsätzlich, daß der Notwendigkeit für
eine ganztägige Betreuung von Schülern Rechnung getragen wird
und eine Vereinheitlichung der derzeit bestehenden Möglich-
keiten (Tagesschulheim, Ganztagschule, Tagesheimschule) vor-
gesehen ist. Es erscheint uns aber besonders wichtig, *expressis*
verbis festzuhalten, daß aus der möglichen nachmittägigen
Betreuung kein Zwang für die Schüler entsteht, an diesem nach-
mittägigen Betreuungsteil teilzunehmen. Daher soll auch der
Ausdruck "ganztägige Schulformen" durch die Bezeichnung
"Schule mit Nachmittagsbetreuung" ersetzt werden.

Folgende Punkte gehören nach Meinung der VCL abgeändert bzw.
neu formuliert oder hinzugefügt:

- 1.) Allgemeinbildende höhere Schulen sollen grundsätzlich
als Schulen mit Nachmittagsbetreuung geführt werden
können.
- 2.) Die Oberstufe der höheren Schulen gehört ebenfalls einbe-
zogen (SchOG, § 35,5). Die THS-Schulversuche an BROGS
haben sich besonders im ländlichen Raum sehr bewährt.
- 3.) Der Betreuungsteil soll unbedingt eine "individuelle
Lernzeit" erhalten (einzufügen bei SchOG, § 8, lit.i,
nach bb). Der Ausdruck "individuelle Freizeit" könnte
durch "Sammelphase" ersetzt werden.

- 4.) An öffentlichen Schulen, die keine Erzieher beschäftigen (z.B. kein Internat angeschlossen), sollen prinzipiell Lehrer auch für den nicht-fachbezogenen Betreuungsteil eingesetzt werden (SchOG, § 13,3). Daher wäre der Ausdruck "Erzieher/Lehrer" zu verwenden (SchUG, § 55).
- 5.) Die Gruppeneröffnungsgröße soll zwischen 15 und 25 liegen und die Schüleranmeldungsanzahl prinzipiell für alle fünf Nachmittage gelten, unabhängig davon, ob einzelne Schüler an einzelnen Tagen teilnehmen oder nicht (SchOG, § 43,5; § 14,4 ist völlig unklar formuliert).
- 6.) Eine Stunde des Betreuungsteiles soll 50 Minuten umfassen (Schulzeitgesetz, § 5,6). Die Schulversuche haben gezeigt, daß die Nichtübereinstimmung von Nachmittagsunterricht und Betreuungszeiten eine geregelte Organisation fast unmöglich macht.
- 7.) Abgeltung für die Nachmittagsbetreuung:
Wie die Schulversuche gezeigt haben, entsteht für die Schulverwaltung ein beträchtlicher Mehraufwand durch nachmittägige Schulformen, daher ist für eine gerechte Abgeltung für Direktor und den Leiter des Betreuungsteiles zu sorgen. Darüber hinaus soll der Administrator je Gruppe 1/4 Wochenstunde, jeder Gruppenvorstand 1/2 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II eingerechnet bekommen.
Im nachmittägigen Betreuungsteil soll 1 Stunde fachbezogener Lernzeit der jeweiligen Lehrverpflichtungsgruppe des Gegenstandes entsprechen, die individuelle Lernzeit als 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III, 1 Stunde gelenkter Freizeit als 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V gelten.
- 8.) Kostenbeiträge:
Der Kostenbeitrag in der vorgeschlagenen Form wird abgelehnt. Die Personalkosten für den nachmittägigen Betreuungsteil (incl. Essensverabreichung) sind aus öffentlichen Mitteln zu begleichen. Zu den Kosten für das Essen könnten wir uns allenfalls vorstellen, daß pro Schüler ein Betrag von max. S 200.-- für den zusätzlichen Sachaufwand eingehoben wird. Die effektive Höhe soll jeweils durch den SGA bzw. das Schulforum nach den Bedürfnissen der Schule festgesetzt werden.


Bundesobmann